



Tarifordnung 2024

1. Kosten Pension und Pflege

Die Kosten, die durch den/die Bewohner/in übernommen werden müssen, setzen sich zusammen aus:

- Grundtarif Hotellerie
- Selbstbehalt aus den Pflegekosten (max. CHF 23.00/Tag)
- Betreuungsleistung (wird nicht von den Krankenversicherern übernommen)
- Sonderleistungen und Reduktionen

Die Pflegekosten (abzüglich gesetzlichem Selbstbehalt) werden durch die Krankenversicherer und die öffentliche Hand übernommen.

- Die kassenpflichtigen Pflegeleistungen nach KLV Art. 7 (Krankenpflege-Leistungs-Versicherung) werden direkt den Krankenversicherern verrechnet.
- Die Beiträge der öffentl. Hand werden direkt den Gemeinden verrechnet.

Für BewohnerInnen, deren gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich ist, werden die Beiträge des Kantons Zürich in Rechnung gestellt und die ausserkantonale Vergütung der öffentl. Hand (Gemeinde, Ausgleichskasse) in Abzug gebracht.

1.1 Grundtarif Hotellerie pro Person und Tag

Platz in Einbettzimmer	CHF 132.00
Platz in Doppelzimmer	CHF 122.00
Platz für Kurzaufenthalt	CHF 150.00

Ein Pflegebett wird zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von eigenen Möbeln ist erwünscht. In der Grundtaxe sind die Mahlzeiten inkl. nichtalkoholische Getränke eingeschlossen. Die Zimmerreinigung, Reinigung der persönlichen Wäsche und kleinere Flickarbeiten sind ebenfalls inbegriffen.

1.2 Pflegekosten

Zusätzlich zum Grundtarif werden für Pflegeleistungen Zuschläge erhoben, die aufgrund der Einstufung nach dem System BESA berechnet werden. Diese Einstufung wird mindestens einmal pro Semester (bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger) überprüft.

Gemäss dem Pflegegesetz des Kantons Zürich werden die Kosten für die Pflegeleistung auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner/in und öffentl. Hand verteilt.

Pflegestufe (nach BESA)	Pflegezuschlag Total pro Tag	Anteil / Beitrag		
		Krankenkasse	öffentl. Hand	Bewohner
1	CHF 16.84	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.24
2	CHF 48.92	CHF 19.20	CHF 6.70	CHF 23.00
3	CHF 81.01	CHF 28.80	CHF 29.20	CHF 23.00
4	CHF 113.09	CHF 38.40	CHF 51.70	CHF 23.00
5	CHF 145.17	CHF 48.00	CHF 74.15	CHF 23.00
6	CHF 177.25	CHF 57.60	CHF 96.65	CHF 23.00
7	CHF 209.33	CHF 67.20	CHF 119.15	CHF 23.00
8	CHF 241.41	CHF 76.80	CHF 141.60	CHF 23.00
9	CHF 273.49	CHF 86.40	CHF 164.10	CHF 23.00
10	CHF 305.58	CHF 96.00	CHF 186.60	CHF 23.00
11	CHF 337.66	CHF 105.60	CHF 209.05	CHF 23.00
12	CHF 369.74	CHF 115.20	CHF 231.55	CHF 23.00

1.4 Betreuungsleistung

Für die Begleitung bei der Alltagsgestaltung, die nicht als Pflegeleistung gilt, wird ein Betreuungsbetrag mit allfälliger 1:1 Betreuungszeit erhoben. Dieser beinhaltet u.a. die Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit während 24 Stunden, Unterstützung in Krisensituationen, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, als auch Aktivierung und Freizeitgestaltung. Die Kosten sind abhängig von der benötigten Unterstützungsleistung und werden regelmässig zusammen mit der Pflegestufe überprüft.

Betreuungs-Zuschlag	Alltagsbegleitung	Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung bis 20 Minuten/Tag	Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung über 20 Minuten/Tag
pro Tag	CHF 29.00	CHF 45.00	CHF 60.00

Die Betreuungsleistung muss laut geltendem Gesetz von den BewohnerInnen selber getragen werden.

2. Sonderleistungen

2.1 Kosten bei Eintritt resp. Austritt

- Eintrittspauschale bei Langzeitpflege und erstmaligem Kurzaufenthalt: CHF 250.00
- Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt: CHF 200.00
- Unkostenbeitrag bei Todesfall (inkl. Schlussreinigung): CHF 450.00

2.2 Pflegematerialien, Medikamente

Die Tarife richten sich nach der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL-Liste) der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) und sind krankenkassenpflichtig.

2.3 Weitere Leistungen

- Wäschebezeichnung pro 10 Stück pauschal: CHF 10.00
- Begleitsdienst, ohne Fahrkosten (z.B. Arztbesuch) pro Stunde: CHF 60.00
- Fahrkosten bei Transport durch Pflegewohnung: pro Km: CHF 0.80
- Körperpflegeprodukte, Salben, Öle zum Einstandspreis
- Zusatzleistungen (z.B. Coiffeur, Podologie o.ä.) nach Auslagen
- Telefonanschluss, Gesprächskosten: nach Tarif Swisscom / VOIP

2.4 Palliative Begleitung im Endstadium durch Angehörige

Im Endstadium wird Angehörigen das Übernachten im Zimmer ermöglicht. Bei Belegung eines Doppelzimmers wird für die zweite Person eine Pauschale von CHF 80.- pro Nacht in Rechnung gestellt.

3. Reduktionen

3.1 Reduktion des Grundtarifes um CHF 15.00 pro Tag

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wird der Grundtarif für die Dauer der Abwesenheit reduziert. Der Reisetag und der Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 40 Tage im Jahr befristet.

Bei Spitalaufenthalt gilt die Reduktion ab dem 2. Tag bis zur Rückkehr. Der Tag des Spitaleintrittes bzw. Spitalaustrittes gelten nicht als Abwesenheit.

Beim Tod eines/einer Bewohners/Bewohnerin wird den Hinterbliebenen für die Restmietdauer die Reduktion gewährt.

3.2 Reduktion der Pfelegetarife

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen (Ferien oder Spitalaufenthalt) entfällt der Pflegezuschlag vom 2. Tag bis zur Rückkehr.

Bei einem Todesfall entfällt der Pflegezuschlag ab dem 2. Tag.

4. Unverzinsliche Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung an die Pensionskosten in der Höhe von CHF 5'000.00 auf das Bankkonto des Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon zu leisten. Der Bewohner bzw. die Bewohnerin ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Allfällige Restguthaben werden danach an die Berechtigten überwiesen. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei einem Kurzaufenthalt wird auf eine Vorauszahlung verzichtet.

5. Reservationsgebühr

Die Reservierung eines Zimmers ist in Ausnahmefällen möglich. Pro Tag ist eine Reservationsgebühr in der Höhe des reduzierten Grundtarifes zu entrichten.

6. Nichteintritt

Erfolgt kein Eintritt auf den vereinbarten Termin, so wird eine Pauschale von CHF 300.- für die getätigten Vorarbeiten in Rechnung gestellt.

7. Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bei einem Todesfall entfällt die Kündigungsfrist. Das Zimmer wird bis zur Räumung durch die Angehörigen (max. 14 Tage) zum reduzierten Zimmerpreis in Rechnung gestellt.

8. Gültig ab 1. Januar 2024

Diese Tarifordnung gilt für die Pflegewohnung Park Schöneegg, die Pflegewohnung Erspel und die Pflegewohnung Bruggacher und richtet sich nach den Betriebskosten der Pflegewohnungen. Sie tritt ab 1.1.2024 in Kraft. Genehmigung durch den Vorstand am 22.11.2023.

Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon

Geschäftsleiter: Thomas Keller
Spitalstrasse 13
8630 Rüti
Telefon: 055 260 12 79
E-Mail: leitung@pwg-rb.ch

Internet: www.pwg-rb.ch
E-Mail: info@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Bruggacher

Leitung Pflege: Mirjam Hurni
Werkstr. 4
8630 Rüti
Telefon: 055 260 14 28
E-Mail: bruggacher@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Erspel

Leitung Pflege: Mirjam Hurni
Dorfstrasse 14
8608 Bubikon
Telefon: 055 243 34 70
E-Mail: erspel@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Park Schöneegg

Leitung Pflege: Orchidea Marty
Spitalstrasse 13
8630 Rüti
Telefon: 055 260 12 77
E-Mail: schoenegg@pwg-rb.ch